Linklaters

Steuern Kompakt

24.10.14

Highlights:

BFH, Urteil vom 30.07.14, I R 58/12 - Der BFH nimmt zur Frage der Abzugsfähigkeit von Verschmelzungsverlusten bei Lebensversicherungsunternehmen Stellung. Er unterscheidet zwischen einem wegen § 8b Abs. 8 S. 1 KStG abzugsfähigen sog. Abstockungsverlust und einem generell nicht abzugsfähigen Übernahmeverlust.

Bundesratsinitiative – Hessen plant, weitere Gesetzesänderungen in den Bundesrat einzubringen.

BsGaV tritt in Kraft – Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Inhalt

EuGH / BFH

BMF

Gesetzesvorhaben

EU - Ausland / Sonstiges

Als zusätzlichen Service halten wir für Sie Lesefassungen von Gesetzen mit steuerlichem Bezug bereit.

Auch Gesetzesmaterialien zu relevanten Steuergesetzen, Tax Alerts und Steuern Kompakt finden Sie auf unserer Internetseite.

EuGH

Schlussanträge vom 23.10.14 „Kommission / Vereinigtes Königreich“ (C-172/13): Steuerrecht

Steuerrecht – Niederlassungsfreiheit – Art. 49 AEUV und Art. 31 des EWR-Abkommens – Nationale Körperschaftsteuer – Konzernbesteuerung – Verlustausgleich im Konzern („group relief“) – **Verlustausgleich mit ausländischen Konzerngesellschaften – „Marks & Spencer-Ausnahme“** – Zeitpunkt der Feststellung einer fehlenden anderweitigen Möglichkeit der Verlustberücksichtigung in der Zukunft.

Kurz zusammengefasst:

Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens ist die nach Auffassung der Kommission unzulängliche Umsetzung des EuGH-Urteils Marks & Spencer (C-446/03, EU:C:2005:763) zum grenzüberschreitenden Verlustausgleich in Konzernen durch das Vereinigte Königreich. Generalanwältin Kokott befasst sich ausführlich mit der sog. Marks & Spencer-Ausnahme, wonach in Abkehr vom Grundsatz der Nichtberücksichtigung ausländischer Verluste diese im Rahmen der Verhältnismäßigkeit doch zum Abzug im Inland zuzulassen sind. Nicht zuletzt aufgrund der nachfolgenden Rechtsprechung des EuGH habe sich diese Ausnahme als nicht praktikabel und problematisch erwiesen (u.a. Wahrung der Kohärenz einer Steuerregelung, Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten).

Im Ergebnis plädiert die Generalanwältin dafür, die Marks & Spencer-Ausnahme zur Berücksichtigung ausländischer Verluste aufzugeben. Folglich habe das Vereinigte Königreich keine unionsrechtliche Pflicht, den grenzüberschreitenden Verlustausgleich zuzulassen. Daher schlägt sie vor, die Klage der Kommission abzuweisen.

Urteil vom 22.10.14 „Blanco“, „Fabretti“ (verb. Rs. C-344/13, C-367/13): Freier Dienstleistungsverkehr

Vorabentscheidungsersuchen – Commissione tributaria provinciale di Roma (Italien) – Auslegung der Art. 46 und 49 EG (jetzt Art. 52 und 56 AEUV) – Nationale Rechtsvorschriften, nach denen die **Gewinne** aus im **Ausland** veranstalteten **Glücksspielen** der Einkommensteuer unterliegen – Öffentliche Ordnung.

Aus diesen Gründen hat der **Gerichtshof** (Dritte Kammer) **für Recht erkannt**:

Die Art. 52 AEUV und 56 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die Gewinne bei Glücksspielen in Spielkasinos in anderen Mitgliedstaaten der Einkommensteuer unterwerfen und ähnliche Einkünfte aus Spielkasinos im Inland von dieser Steuer befreien.

back to top

BFH

Am 22.10.14 im Internet veröffentlichte BFH-Entscheidungen

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen (V-Entscheidungen):

Urteil vom 30.07.14, I R 58/12

Steuermindernde Berücksichtigung einer Abstockung auf den gemeinen Wert sowie eines Übernahmeverlusts bei sog. Aufwärtsverschmelzung von Lebensversicherungsunternehmen.

Kurz zusammengefasst:

Im Urteilsfall wurde Anfang 2007 die X-AG rückwirkend zum 31.12.06 auf ihre Muttergesellschaft (die Kläger AG) verschmolzen. Bei beiden Gesellschaften handelt es sich um Lebensversicherungsunternehmen. Die Kläger AG erklärte einen abzugsfähigen Verschmelzungsverlust, der sich aus einem sog. Abstockungsverlust und einem Übernahmeverlust (Unterschiedsbetrag zwischen gemeinem Wert der Beteiligung an X-AG und dem Verschmelzungswert der übergegangenen Wirtschaftsgüter nach § 12 Abs. 1 S. 1 UmwStG) zusammensetzte. Die Klägerin berief sich dabei darauf, dass die Abzugsbeschränkung des Verschmelzungsverlustes nach § 8b Abs. 3 S. 3 iVm. Abs. 2 S. 1 KStG für die Kläger AG als Lebensversicherungsunternehmen nach § 8b Abs. 8 S. 1 KStG keine Anwendung findet.

Der BFH lässt den Abzug des Abstockungsverlustes (auch Beteiligungskorrekturverlust genannt) zu, verwehrt aber den Abzug des Übernahmeverlusts. Entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung in Tz. 12.03 S. 4 iVm. Tz. 04.06 S. 1 des Umwandlungssteuererlasses (BMF-Schreiben vom 11.11.11, BStBl. I 1314) kann der Abstockungsverlust bei Lebensversicherungsunternehmen für Anteile, die den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, als Betriebsausga-

ben abgezogen werden. Im Allgemeinen verbietet § 8b Abs. 3 S. 3 iVm. Abs. 2 S. 1 KStG zwar den Abzug eines Abstockungsverlustes. Nach § 8b Abs. 8 S. 1 KStG findet diese Abzugsbeschränkung aber keine Anwendung auf Lebensversicherungsunternehmen. Eine Abstockung der Anteile ist dann vorzunehmen, wenn der gemeine Wert der Anteile an der übertragenen Gesellschaft unter dem Buchwert der Anteile liegt, wobei dieser Buchwert nach § 12 Abs. 1 S. 2 iVm. § 4 Abs. 1 S. 2 UmwStG zum steuerlichen Übertragungsstichtag um steuerwirksame Abschreibungen aus früheren Jahren, Abzüge nach § 6b EStG uä. zu erhöhen ist.

Der Übernahmeverlust unterfällt anders als der Abstockungsverlust dem Regelungsbereich des § 12 Abs. 2 UmwStG und ist steuerlich außer Ansatz zu lassen. Nach § 12 Abs. 2 S. 2 UmwStG findet § 8b KStG nur auf Übernahmegewinne Anwendung. Die Abzugsbeschränkung für Übernahmeverluste ergibt sich indes bereits aus § 12 Abs. 2 S. 2 KStG, sodass eine Ausnahme für Lebensversicherungsunternehmen nach § 8b Abs. 8 S. 1 KStG hier von vorneherein nicht in Frage kommt. Damit folgt der BFH den Ausführungen in Tz. 12.06 S. 1 und 2 des Umwandlungssteuererlasses. < back >

Urteil vom 28.08.14, V R 16/14

Anforderung an Buchnachweis:

Verbucht der Unternehmer **Ausfuhrlieferungen** auf einem separaten Konto unter Bezugnahme auf die jeweilige Rechnung, kann dies ausreichen, um den Buchnachweis nach § 6 Abs. 4 UStG i.V.m. § 13 UStDV dem Grunde nach zu führen.

Urteil vom 28.08.14, V R 8/14

Festsetzungsverjährungshemmender Antrag:

Die Abgabe einer Steuererklärung ist auch dann kein Antrag i.S. des § 171 Abs. 3 AO, wenn sie zu einer Steuervergütung (§ 168 S. 2 AO) führen soll.

Urteil vom 15.07.14, X R 41/12

Einkommensbesteuerung der auf einem Vermächtnis beruhenden Leistungen einer Stiftung an Destinatäre:

1. Wiederkehrende Bezüge, die ein Steuerpflichtiger aufgrund eines Vermächtnisses von einer gemeinnützigen, vom Erblasser mit Vermögen ausgestatteten Stiftung erhält, sind dem Grunde nach gemäß § 22 Nr. 1 S. 2 Halbsatz 2 Buchst. a EStG steuerbar. Der Höhe nach ist die Besteuerung allerdings auf den Ertragsanteil begrenzt.

2. Will das FG im Falle einer Abänderungsklage die Steuerberechnung gemäß § 100 Abs. 2 S. 2 FGO dem FA übertragen, muss es über die Klage in einem Umfang entscheiden, dass dem FA nur noch die Berechnung des Steuerbetrags überlassen bleibt.

Urteil vom 02.07.14, XI R 22/10

Grundsätzlich kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für Personenbeförderungsleistungen von Mietwagenunternehmern:

Der im nationalen Recht vorgesehene ermäßigte Umsatzsteuersatz für Personenbeförderungsleistungen im Nahverkehr durch Taxen ist unionsrechtskonform und gilt grundsätzlich nicht für entsprechende von Mietwagenunternehmern erbrachte Leistungen.

> Pressemitteilung vom 22.10.14

Urteil vom 02.07.14, XI R 39/10

Zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf von Mietwagenunternehmern durchgeführte Krankentransporte:

1. Der im nationalen Recht vorgesehene ermäßigte Umsatzsteuersatz für Personenbeförderungsleistungen im Nahverkehr durch Taxen ist unionsrechtskonform und gilt grundsätzlich nicht für entsprechende von Mietwagenunternehmern erbrachte Leistungen.

2. Anders kann es sein, wenn von einem Mietwagenunternehmer durchgeführte Krankentransporte auf mit Krankenkassen geschlossenen Sondervereinbarungen, die ebenfalls für Taxiunternehmer gelten, beruhen.

Urteil vom 26.06.14, VI R 41/13

Personalrabatt: Anwendbarkeit des § 8 Abs. 3 EStG auf Fahrvergünstigung der Deutschen Bahn AG für Ruhestandsbeamte.

Urteil vom 26.06.14, III R 39/12

Abzweigung des **Kindergeld**s - Erstattung von Kosten im Vorverfahren.

Urteil vom 03.07.14, V R 1/14

Gebühren für zweite Leichenschau als durchlaufender Posten.

Auswahl der nicht zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen (NV-Entscheidungen):

Beschluss vom 29.07.14, I B 178/13

Abwärtsverschmelzung - **Untergang des Verlustvortrags gemäß § 12 Abs. 3 S. 2 UmwStG 2002**.

Alle im Internet aktuell veröffentlichten Entscheidungen des BFH finden Sie hier.

back to top

BMF

BMF-Schreiben vom 16.10.14

Lohnsteuer-Nachschau.

BMF-Schreiben vom 20.10.14

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Hin- und Rückgabe von Transportbehältnissen; Rückgabe von **Transporthilfsmitteln** (**Änderung der Verwaltungsauffassung**).

BMF Monatsbericht Oktober 2014

Zur englischen Übersetzung einer Zusammenfassung des Berichts.

BMF: Anwendung neuer BFH-Entscheidungen

Umfangreiche, laufend aktualisierte Übersicht über die von der Finanzverwaltung zur Veröffentlichung im Bundessteuerblatt vorgesehenen Urteile des Bundesfinanzhofes.

back to top

Gesetzesvorhaben

Bundesratsinitiative Hessen – Geplante Gesetzesänderungen

Nach Informationen des hessischen Finanzministeriums plant Hessen, weitere Gesetzesänderungen in den Bundesrat einzubringen. Im Einzelnen soll es sich um folgende Maßnahmen handeln:

> Einführung einer nationalen Regelung gegen Lizenzboxen

> Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter

> Abschaffung des Lifo-Verfahrens bei der Vorratsbewertung

> Einführung der Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen bei Streubesitzanteilen an Kapitalgesellschaften

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Presseinformation des Finanzministeriums.

(Eine konkrete Ausgestaltung des Gesetzestextes liegt noch nicht vor.) < back >

Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung

Die Verordnung zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf Betriebsstätten nach § 1 Abs. 5 des Außensteuergesetzes (Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung, BsGaV) vom 13.10.14 wurde am 17.10.14 im BGBl. I Nr. 47, S. 1603ff. verkündet und ist einen Tag später in Kraft getreten. Die BsGaV ist erstmalig für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.14 beginnen. Welche Folgen es hat, dass §1 Absatz 5 AStG demgegenüber bereits für Wirtschaftsjahre gilt, die nach dem 31.12.12 beginnen, soll in einem BMF-Schreiben geregelt werden, um Unsicherheiten zu vermeiden.

Detaillierte Informationen zur BsGaV können Sie Steuern Kompakt vom 05.09.14 entnehmen. < back >

Weitere Gesetzesmaterialien finden Sie **hier**.

back to top

EU - Ausland

EU-Kommission vom 21.10.14

Die Europäische Kommission **stellt Vertragsverletzungsverfahren** gegen **Luxemburg** im Bereich der Gewinnbesteuerung aus der Veräußerung von Immobilien **ein**, das am 20.02.14 eingeleitet wurde. Luxemburg hat inzwischen seine Gesetzgebung geändert.

Hintergründe können Sie dem Memo der Kommission vom 20.02.14 (Punkt 17) entnehmen.

EU-Kommission vom 22.10.14

Das Europäische Parlament hat am 22.10.14 nach seinen Anhörungen die neue EU-Kommission unter Präsident Jean-Claude Juncker bestätigt. Der Europäische Rat der Staats- und Regierungschef der Mitgliedsstaaten ernennt heute, am 24.10.14, die 27-köpfige Kommission formal, so dass diese zum 01.11.14 für fünf Jahre ihre Arbeit aufnehmen kann. Der Franzose Pierre Moscovici wird zukünftig den Generaldirektionen “Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten” sowie “Steuern und Zoll” vorstehen.

EU-Kommission vom 23.10.14

Studie (en) belegt Milliardenverlust durch **MwSt.-Lücke**.

Schweizerische Eidgenossenschaft vom 22.10.14

Bundesrat eröffnet Vernehmlassung über die einseitige **Anwendung** des **OECD-Standards** zum **Informationsaustausch** auf Anfrage.

back to top

Sonstiges

Tagesordnung der 927. Sitzung des Bundesrats am 07.11.14

Der Bundesrat berät u.a. über

> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (**„strafbefreiende Selbstanzeige“**) (TOP 27): 431/14

> Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (sog. **„JStG 2015“**) (TOP 28): 432/14

back to top

Eine Auflistung der Büros finden Sie unter www.linklaters.com/Locations.

Autor: Servicebereich Knowledge & Learning Germany - Fachbereich Steuern
Diese Veröffentlichung verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Die Veröffentlichung enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Linklaters LLP.

© Linklaters LLP. Alle Rechte vorbehalten 2014.

Linklaters LLP ist eine in England und Wales unter OC326345 registrierte Limited Liability Partnership, die als Anwaltskanzlei durch die Solicitors Regulation Authority zugelassen ist und deren Bestimmungen unterliegt. Der Begriff "Partner" bezeichnet in Bezug auf die Linklaters LLP Gesellschafter sowie Mitarbeiter der LLP oder der mit ihr verbundenen Kanzleien oder sonstigen Gesellschaften mit entsprechender Position und Qualifikation. Eine Liste der Namen der Gesellschafter der Linklaters LLP und der Personen, die zwar nicht Gesellschafter sind, aber als Partner bezeichnet werden, sowie ihrer jeweiligen fachlichen Qualifikation steht am eingetragenen Sitz der Firma in One Silk Street, London EC2Y 8HQ, England, oder unter www.linklaters.com zur Verfügung. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche oder ausländische Rechtsanwälte, die an ihrem jeweiligen Standort als nationale, europäische oder ausländische Anwälte registriert sind.

Wichtige Informationen bezüglich unserer aufsichtsrechtlichen Stellung finden Sie unter www.linklaters.com/regulation.

Ihre Kontakt-Daten sind in unserer Datenbank gespeichert. Sie werden von unseren verschiedenen internationalen Büros ausschließlich für interne Zwecke und für diese oder ähnliche Marketing-Aktionen genutzt. Eine Weitergabe an Dritte für deren Zwecke findet nicht statt. Wenn Sie diese Publikation nicht mehr erhalten möchten oder Ihre Daten nicht korrekt sind, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an Steuern.Kompakt@linklaters.com mit.

Linklaters ist seit dem 1. Mai 2007 eine Limited Liability Partnership (LLP) englischen Rechts. Die Bezugnahme auf Linklaters in diesem Dokument meint Linklaters LLP und ggf. verbundene Gesellschaften weltweit.